

VORGEHEN BEI BEKANNTWERDEN VON GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG:

STUFE 1

Anhaltspunkte für eine Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen.

STUFE 2*

Erörterung der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten. (Ressourcen und Belastungen beachten!) **Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit erforderlich.

STUFE 3*

Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich eingeschätzt wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). Für Angehörige von Heilberufen gilt: **Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.**

STUFE 4

Zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes an den meldenden Berufsheimnisträger.

Fachliche Beratung durch ...

- **Ärztliches Konsil**
- **Insoweit erfahrene Fachkraft**
- **Medizinische Kinderschutz - Hotline**

*Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht infrage gestellt werden.

In Anlehnung an „Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin <https://dgkim.de/wissen-forschung/kinderschutzleitlinie/>

Alles Gute.

KVBW 

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg